

Artenschutzrechtliches Kurzgutachten

zum B-Plan „Auf dem Kuxraine“ LEN 002
Gemeinde Südeichsfeld OT Lengenfeld unterm Stein



St. Elisabeth-Krankenhaus
Lengenfeld unterm Stein
Fachklinik für Geriatrie

Bahnhofstraße 19, 99976 Lengenfeld / Stein



Planungsbüro Dr. Weise

Kräuterstraße 4, 99974 Mühlhausen
Tel.: 03601 / 799 292-0 / info@pltweise.de
www.pltweise.de

Vorhabenträger: **St. Elisabeth Krankenhaus**
 Fachklinik für Geriatrie
 Bahnhofstraße 19
 99976 Südeichsfeld OT Lengenfeld u. Stein

Auftragnehmer: **Planungsbüro Dr. Weise**
 Kräuterstraße 4
 99974 Mühlhausen
 Tel.: 03601 / 799292-0
 Fax: 03601 / 799292-9
 E-Mail: info@pltweise.de
 Internet: <http://www.pltweise.de>

Bearbeitung: Dr. Ralf Weise

Stand: 22.11.2018

Inhalt

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	4
2 ORTSBEGEHUNG	5
3 ZUSAMMENFASSUNG.....	8
LITERATUR UND WEITERFÜHRENDE QUELLEN	8

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Änderungen in der Bebauungsplanung	5
Abb. 2: Südansicht / Bahnhofstraße.....	6
Abb. 3: Teilabriss	6
Abb. 4: Fassadenansicht.....	7
Abb. 5: Nördliches Freigelände	7

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld beschloss am 30.08.2018 unter Beschlussnummer: 226-31/2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Kuxraine“ LEN 002 als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 2 BauGB verzichtet. Die öffentliche Auslegung erfolgte gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Zeitraum vom 01.10 bis zum 02.11.2018 (ALKEWITZ LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2018).

Am 08.11.2018 wendete das Landratsamt (Untere Bauaufsicht / Untere Naturschutzbehörde) in seiner Stellungnahme ein, dass eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen muss.

Immer dann, wenn die Möglichkeit besteht, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie, VS-RL) durch Tötung, Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder durch erhebliche Störungen beeinträchtigt werden können, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. In der artenschutzrechtlichen Beurteilung ist zu prüfen, inwieweit für europäisch geschützte Arten durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können bzw. welche Maßnahmen zur Vermeidung notwendig sind.

Das zu prüfende Artenspektrum wird hier auf die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel (gebäudebezogen) reduziert (europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen (Vorliegen von Verbotstatbeständen) sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

2 Ortsbegehung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die 300 europäisch geschützten Arten Thüringens (TLUG/VSW 2013) auf ihre mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft. Als Grundlage der Prüfung dienen dabei die Verbreitung der Art (TLUG 2009), das Vorhandensein geeigneter Habitate im Eingriffsbereich sowie die Schwere, Art und Weise der Vorhabenwirkung. Das Vorhaben Anbau einer Tagesklinik (ca. 170 m² neue Flächeninanspruchnahme) wird aus dem Vergleich der beiden Bauleitpläne 2011 und 2018 deutlich (vgl. **Abb. 1**).

Durch den geplanten Anbau an das bestehende Klinikgebäude und den dafür erforderlichen Teilabriss kann eine besondere Betroffenheit von Fledermäusen und Vögel nicht pauschal ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund konzentriert sich die Prüfung auf diese Gruppen. Für alle weiteren europäisch geschützten Arten kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Um das potenzielle Vorkommen dieser beiden Artengruppen einschätzen zu können, erfolgte am 22.11.2018 vor Ort eine Begutachtung des Gebäudes und des gesamten Geltungsbereiches.

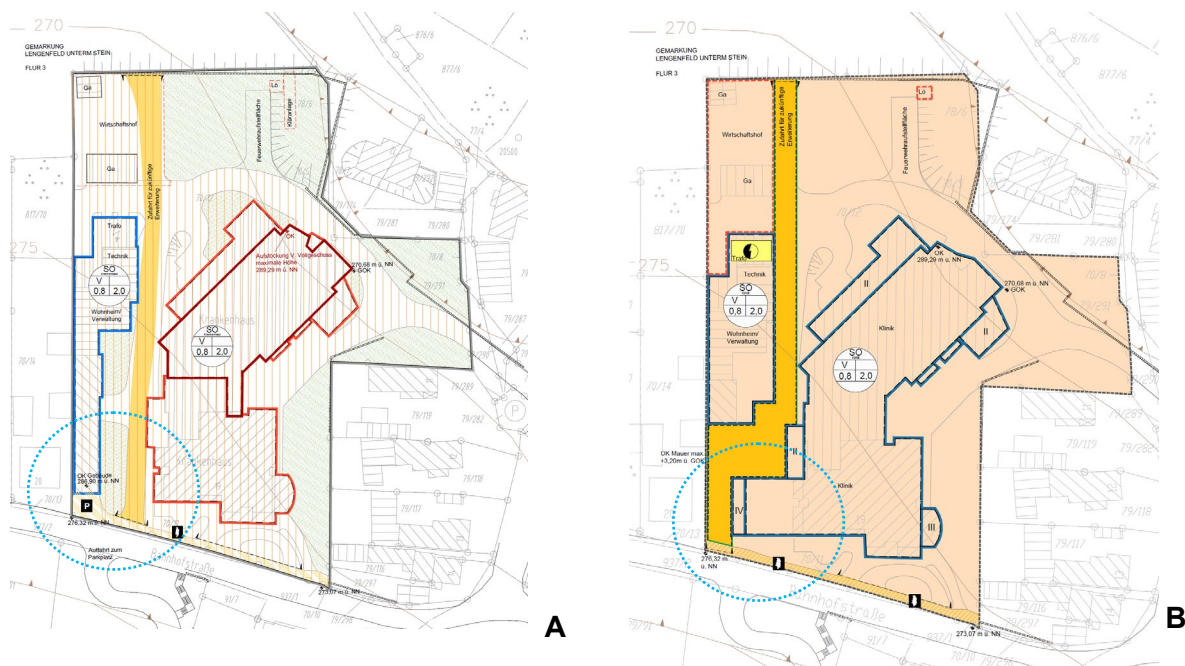


Abb. 1: Änderungen in der Bebauungsplanung

- A** B-Plan **Aufstockung Bettenhaus 3. OG** Stand 15.11.2011
- B** Aktueller B-Plan Entwurf **Anbau einer Tagesklinik** Stand 25.09.2018



Abb. 2: Südansicht / Bahnhofstraße

Der Teilabriss zur Baufreimachung für den Erweiterungsbau (↓ vgl. Abb. 2, Abb. 3). Eine entsprechende Baugenehmigung liegt vor. Ob durch den Abriss Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört wurden oder gar Tötungsverbote nach § 44 BNatSchG eintraten kann nicht mehr beurteilt werden.



Abb. 3: Teilabriss

Die Fassade des Bestandsgebäudes wurde dahingehend beurteilt, ob diese geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Spaltenquartiere, Gebäude- bzw. Fassadenöffnungen) für Fledermäuse oder Vögel aufweist welche durch den Abbau verloren gehen könnten.

**Abb. 4: Fassadenansicht**

Die Fassade ist in einem guten baulichen Zustand, es konnten keine geeigneten Spalten oder andere Öffnungen erkannt werden welche als Quartieröffnungen anzusehen wären. Es befanden sich auch keine Schwalbennester am Gebäude.

Die einzigen Öffnungen sind Spalten in der vorgesetzten Klinkerfassade zur Hinterlüftung. Es konnten aber auch hier keine Hinweise darauf gefunden werden, dass diese durch Fledermäuse oder Vögel passiert werden würden.

**Abb. 5: Nördliches Freigelände**

Das nördlich des Hauptgebäudes liegende Freigelände mit Wirtschaftshof, Garage und Feuerwehraufstellfläche ist geplastert und mit Junggehölzen bepflanzt. Einerseits sind hier keine unmittelbaren Veränderungen geplant, welche sich aus dem Bauleitplanverfahren ableiten würden, andererseits sind aber auch keine artenschutzrechtlichen Betroffenheiten zu erwarten.

3 Zusammenfassung

Eine Gebäudenutzung an der Fassade, an welcher angebaut wird, durch gebäudebewohnende Vogelarten oder durch Fledermäuse kann ausgeschlossen werden.

Aktuell kann ein **Tötungsverbot** nach § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden. Der geplante Anbau zeigt auch keine Auswirkungen auf potenzielle Lebensstätten von Fledermäusen oder Vögeln [**Schädigungsverbot** nach § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG]. Die Situation der Baufeldfreimachung / Teilabriss kann diesbezüglich nicht mehr beurteilt werden. **Störungsverbotstatbestände** nach § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG werden grundsätzlich ausgeschlossen.

Literatur und weiterführende Quellen

- ALKEWITZ LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2018): VORHABEN Bebauungsplan „Auf dem Kuxraine“ LEN002 Anbau Tagesklinik. Entwurf September 2018.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Nationaler Bericht 2013 gem. FFH-Richtlinie. Einzelbewertungen der Arten der kontinental biografischen Region (20.12.2013). Internet: http://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/arten_kon.pdf
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007.
- SMEETS+DAMASCHEK, BOSCH&PARTNER, FÖA & E. GASSNER (2009): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. Gutachten zum RLBP. FE Projekt-Nummer 02.0233/2003/LR. Gutachten im Auftrag des BMVBS. Stand 10/2009, Bonn.
- TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009-2016): Artensteckbriefe Anhang IV-Arten und streng geschützte Arten. Internet: http://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/natur_und_landschaft/artenschutz.
- TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009): Artenliste 1 - Anhang IV-Arten. Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- u. Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel. Stand 16.11.2009. Internet: http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste_1_europarechtlich____geschuetzten_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf.
- TLUG/VSW - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE / VOGELSCHUTZWARTE (2013): Artenliste 3 - Zusammenstellung der planungsrelevanten Vogelarten von Thüringen. Stand 08/2013. Internet: http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/2013_planungsrel_vogelarten.pdf.
- TLUG/VSW - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE / VOGELSCHUTZWARTE (2013): Konzeption zur Erstellung einer Liste planungsrelevanter Vogelarten für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei Planungs- und Zulassungsverfahren in Thüringen. Stand 08/2013. Internet: http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/2013_08_konzeption_planungsrelevante_vogelarten.pdf.
- TLVWA - THÜRINGER LANDESV ERWALTUNGSAMT (2007): Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur Abarbeitung der Belange gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten in Zulassungsverfahren – Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums. Weimar.
- WARNKE, M. & M. REICHENBACH (2012): Die Anwendung des Artenschutzrechts in der Praxis der Genehmigungsplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8), 247-252, Stuttgart.